

Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrats einer AG

Problem

Häufig besteht bei sogenannten kleinen Aktiengesellschaften der Aufsichtsrat aus der kleinstmöglichen Zahl, nämlich aus drei Mitgliedern entsprechend § 95 Satz 1 AktG. Um beschlussfähig zu sein, müssen gem. § 108 II 3 AktG mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats an einer Beschlussfassung teilnehmen. Was ist zu tun, wenn ein Aufsichtsratsmitglied in einer zu behandelnden Angelegenheit einem Stimmverbot unterliegt?

Lösungsvorschlag

Nach § 34 BGB analog ist ein Aufsichtsratsmitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Aktiengesellschaft betrifft. In diesen Bereich gehören beispielsweise die Beschlussfassung über einen Antrag auf gerichtliche Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds. Zu denken ist beispielsweise auch an die gem. § 114 AktG erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrats zum Abschluss eines Beratervertrags zwischen einem Aufsichtsratsmitglied und der Gesellschaft.

Unterliegt ein Aufsichtsratsmitglied einem Stimmverbot, steht dieses schon begrifflich jeder Form der Beteiligung an der Beschlussfassung entgegen, lediglich das Recht des Betroffenen auf Teilnahme an der Sitzung des beschließenden Gremiums einschließlich der Diskussion bleibt unberührt. Nicht möglich ist der in der Praxis mitunter anzutreffende Versuch, dass sich das vom Stimmverbot betroffene Aufsichtsratsmitglied per Stimmenthaltung an der Stimmabgabe beteiligt, um damit die Beschlussfähigkeit des Gremiums zu erhalten.

Ein beschlussunfähiger Aufsichtsrat kann keinen wirksamen Beschluss fassen. Ein gegen diesen Grundsatz verstoßender Beschluss ist nichtig. Nach einem Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts ist das Problem über § 104 I AktG zu lösen (BayObLG, Beschluss v. 28.03.2003 – 3 ZBR 199/02; DB 2003, 1265).

Nach dieser Vorschrift ist der Aufsichtsrat beschlussunfähig, wenn ihm weniger Mitglieder angehören als Gesetz oder Satzung für die Beschlussfähigkeit fordern. Dem gleichzustellen ist eine dauernde Amtsverhinderung. Folglich kann der Aufsichtsrat daher zum Zweck der Abstimmung über einen solchen Tagesordnungspunkt im Wege des § 104 I AktG ergänzt werden.

KLAR & HOLDERLE
ANWALTSKANZLEI